

SATZUNG

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Ortsgemeinde Venningen vom 15. November 2002

Der Gemeinderat Venningen hat auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Mit dem Betrieb des Jugendtreffs in der Mühlstraße 10 a, werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Jugendtreffs. Dadurch soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Jugendlichen erreicht werden, z.B. durch Freizeitangebote, Durchführung von Kursen und Beratung bei Problemfällen.

§ 2

Mittel des Jugendtreffs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Venningen als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Venningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Venningen, den 15. November 2002



Michael Rohr
Ortsbürgermeister